

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 1im HauseBetr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Ordnung der Arbeitsgruppe "Interdisziplinäre Sozialstrukturforschung"**§ 1****Aufgaben**

- (1) Die Arbeitsgruppe dient dem Ausbau des interdisziplinär orientierten sozialwissenschaftlichen Forschungspotentials der Universität. Dazu gehört auch die Kooperation mit einer entsprechenden Arbeitsgruppe der Universität Hannover.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll die Voraussetzungen für wissenschaftliche Untersuchungen des sozio-ökonomischen, lebensweltlich-kulturellen, technisch-ökologischen und politischen-rechtlichen Strukturwandels verbessern. Sie strebt eine Basisausstattung an, die den Einzelvorhaben der Angehörigen der Arbeitsgruppe organisatorische Hilfestellung, eine Forschungsdokumentation und inhaltlich-wissenschaftliche Kommunikation und Kooperation bietet. Sie unterstützt die Angehörigen bei der Einwerbung von Mitteln der Forschungsförderung.
- (3) Die Arbeitsgruppe bildet den Rahmen für die Kontakte innerhalb der Wissenschaft, zu Institutionen und Repräsentanten und Repräsentantinnen des öffentlichen und politischen Lebens sowie den forschungsfördernden Einrichtungen. Die Arbeitsgruppe widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie bemüht sich um eine intensive Verbindung von Forschung und Lehre.

§ 2**Angehörige**

- (1) Die Arbeitsgruppe beginnt ihre Arbeit mit einem Kreis von Initiatoren und Initiatorinnen. Sie hält sich offen für die Mitarbeit weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Forschungsvorhaben gem. § 1 einbringen wollen.

- (2) Weitere Angehörige der Arbeitsgruppe sind:
- a) für die Arbeitsgruppe überwiegend tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.
 - b) Studentinnen, Studenten und Graduierte, die in Forschungsvorhaben der Arbeitsgruppe mitwirken.
- (3) Die Aufnahme weiterer Angehöriger gem. Abs. 1 erfolgt durch Beschluß der Arbeitsgruppe (§ 3 Abs. 4) nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten der Universität.

§ 3

Organisation

- (1) Die Arbeitsgruppe wird von einem Vorstand geleitet, der aus drei Professorinnen/Professoren und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (mit beratender Stimme) besteht.
- (2) Die der Arbeitsgruppe angehörenden Professorinnen und Professoren wählen eine/einen der drei Professorinnen/Professoren des Vorstands zur Sprecherin/zum Sprecher.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 01. April.
- (4) Die Arbeitsgruppe kommt auf Einladung ihrer Sprecherin/ihres Sprechers oder auf Antrag wenigstens eines Drittels ihrer Angehörigen zusammen.
- (5) Zur Unterstützung ihrer Aufgaben setzt die Arbeitsgruppe einen Beirat aus Naturwissenschaftlern und Naturwissenschaftlerinnen sowie aus sachkundigen Personen gemeinnütziger Verbände, Einrichtungen, Initiativgruppen im Bereich Umwelt-, Wissenschafts- und Technik-Politik und -forschung ein.

§ 4

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung durch den Senat in Kraft

Beschluß des Senats in seiner Sitzung am 19. Dezember 1990.